

## **Entwicklungen im Artenschutzrecht <sup>1)</sup>**

KLAUS-ULRICH BATTEFELD

### 1. Einführung in das Artenschutzrecht

Die Erhaltung der Artenvielfalt als Sicherheitsnetz für die Grundlagen menschlichen Lebens auf der Erde ist von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist es auch zwingend notwendig, Schutzmaßnahmen für die Pflanzen- und Tierwelt zu ergreifen. In der Regel wird ein solcher Schutz nur durch einen Schutz der Lebensräume vor direkter (Betonlandschaft) oder indirekter (Immissionen) Zerstörung zu erzielen sein. Bei vielen Arten ist jedoch auch eine Überwachung, Einschränkung oder sogar Verbot eines direkten Zugriffs durch den Menschen in Form der Störung, Naturentnahme oder des Handels von Exemplaren dieser Art erforderlich.

#### 1.1 Allgemeiner Artenschutz

Das Artenschutzrecht weist Parallelen zum Jagd- und Fischereirecht auf, auch wenn die Gründe zur Rechtssetzung unterschiedlich sein mögen. Alle drei Rechtsbereiche verhindern z.B. eine unregelmäßige Entnahme von Tieren aus der Natur. Unstreitig ist das Jagdrecht älter als das Artenschutzrecht heutiger Prägung, doch wurde bereits vor mehr als 100 Jahren, am 22. März 1888, mit dem "Gesetz betreffend den Schutz von Vögeln" auch eines der ersten wirklichen Artenschutzgesetze im damaligen Deutschen Reich erlassen. Zwar wird das Artenschutzrecht sehr häufig mit Tier- und Pflanzenschutzrecht in Verbindung gebracht, doch ist es systematisch Bestandteil des

1) Leicht veränderte Fassung des anlässlich der Generalversammlung des I.E.V. am 17.III.1990 in Frankfurt/M. gehaltenen Vortrags.

Naturschutz- und damit des Umweltrechtes. Dies zeigt sich in den ersten (über den Rahmen des Vogelschutzes hinausgehenden) direkten Zugriffsregelungen, die zusammen mit dem Flächen- und Objektschutz (Naturschutzgebiete und -denkmale) ihren Niederschlag im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und der Reichsnaturschutzverordnung fanden. Der Gesetzbegriff "Artenschutz" fand schließlich seinen ersten Eingang in das Bundesnaturschutzgesetz von 1976.

Sinn dieser Artenschutzbestimmungen war primär der allgemeine Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vor direkten Zugriffen. So ist es bis heute unabhängig vom Gefährdungsgrad der jeweils betroffenen Art in der Regel verboten, wildwachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder zu verwüsten bzw. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Aber auch das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen und Tiere bedarf im Hinblick auf mögliche Konkurrenz oder sogar Schädigung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einer Genehmigung. Der zwischen "Flächenschutz" im o.g. Sinne und "besonderem Artenschutz" anzusiedelnde rechtliche Biotopschutz hat sich aus diesem allgemeinen Artenschutz entwickelt.

## 1.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus wurden verschiedene Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutz unterstellt. Diese besonders geschützten oder sogar vom Aussterben bedrohten Arten wurden generellen Besitz- und Vermarktungsverboten unterworfen. Die Zahl der von diesem besonderen Schutz erfaßten Arten hat im Zuge allgemein ständig wachsender Umweltprobleme gegenüber dem Stand der Reichsnaturschutzverordnung stark zugenommen. Während die Vögel bereits in der Reichsnaturschutzverordnung weitestgehend erfaßt waren, wurden sonstige besonders geschützte Wirbeltiere meist erst in den siebziger Jahren in den besonderen Artenschutz einbezogen.

### 1.3 Artenschutz im internationalen Handel

Mit der "Internationalen Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel" wurde bereits am 19.03. 1902 das erste internationale Artenschutzabkommen unterzeichnet, doch zeigten sich neue Impulse im besonderen Artenschutz erst zu Beginn der siebziger Jahre durch den Gedanken eines lediglich am Nutzen für die Arterhaltung ausgerichteten Artenschutzes mit Schwerpunkt Handelskontrolle.

Auf Empfehlung der UN-Umweltkonferenz 1972 in Stockholm wurde am 3. März 1973 in Washington das "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" (engl. abgekürzt: CITES) unterzeichnet. Dieses "Washingtoner Artenschutzübereinkommen" (WA) trat am 20. Juni 1976 in der Bundesrepublik Deutschland, die als erster Staat in der EG dem Übereinkommen beigetreten war, durch das "Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen" (GWA) in Kraft. Mit dem WA wurde erstmalig ein internationaler Vertrag abgeschlossen, der weltweit einer ungezügelten Naturausbeutung entgegenwirken sollte.

Durch die Vorgaben des Welthandelsabkommens GATT war der Welthandel liberalisiert worden; CITES trat dem entgegen und unterwarf zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten deren Import und Export einer Kontrolle (Anhang II WA), für andere Arten wurde der internationale Handel bis auf gewisse Ausnahmen verboten (Anhang I WA). Zur Koordinierung der WA-Aktivitäten wurde das CITES-Sekretariat errichtet (heute in Lausanne in der Schweiz).

Beginnend mit der Einführung der für die gesamte Europäische Gemeinschaft geltenden Verordnung (EWG) 3626/82 zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) im Jahr 1982 und der Schaffung EG-einheitlicher Dokumente (CITES-Bescheinigungen) durch die Verordnung (EWG) 3418/83 im Jahr 1983 wurde der Grundstein für einen effektiveren Artenschutz im internationalen Handel gelegt. Zusammen mit der EG-Vogelschutzrichtlinie übernahmen Artenschutzvorschriften - wie bereits 1888 im Deutschen Reich - eine Vorreiterrolle für einheitliche Naturschutzaktivitäten der Europäischen Gemeinschaft. Diese EG-Verordnungen wurden von 1984 bis 1986 in der Bundesrepublik durch ein Durchführungsgesetz umgesetzt, da die EG-Vorschriften zwar direkt galten, jedoch in ihnen Regelungen über die zuständigen Behörden sowie Sanktionsvor-

schriften für die Ahndung von Verstößen gegen diese Verordnungen fehlten.

Wichtigste Neuerung war die Vorschrift, daß für fast sämtliche dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterliegenden Exemplare der Nachweis des rechtmäßigen Besitzes praktisch nur noch mit sogenannten CITES-Bescheinigungen erbracht werden kann. Die Pflicht, diesen Nachweis zu führen, trifft nicht mehr ausschließlich denjenigen, der Artenschutzware in die Bundesrepublik importiert. Vielmehr müssen nun alle, die derartige Exemplare auch innerhalb der EG transportieren, CITES-Bescheinigungen für diese Waren mit sich führen. Innerhalb der Gemeinschaft bedeutet gleichzeitig auch innerhalb der Bundesrepublik. Im Bereich des Artenschutzes wurden damit Regelungen getroffen, die sich bereits an den Rahmenbedingungen eines gemeinsamen EG-Binnenmarktes und einem zu erwartenden Wegfall von Grenzkontrollen orientierten.

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung (beide zum 1.1. 1987) brachten ein vorläufiges Ende der Neuerungen. Dabei wurde die Umsetzung der Verordnung (EWG) 3626/82 für die Bundesrepublik Deutschland in das Bundesnaturschutzgesetz integriert. Eine Neuerung war das seit 1987 eingeführte und nach einer Übergangsfrist von einem Jahr ab 1.1.1988 geltende Verkaufsverbot für alle Exemplare des Anhangs I des WA und des Anhangs C 1 der EG-Verordnung 3626/82. Vermarktungsverbote für WA-II-Waren, deren rechtmäßige Einfuhr nicht nachgewiesen werden kann, sowie für sämtliche nach Bundesrecht besonders geschützte Arten, soweit nicht Ausnahmen von diesen Verboten zugelassen wurden, blieben bestehen.

Eine weitere Neuerung bestand darin, daß Verstöße gegen diese Verbote in bestimmten Fällen nicht mehr nur als Ordnungswidrigkeit, sondern strafrechtlich mit der Androhung von Geld- oder Freiheitsstrafen verfolgt werden können. Damit wurden Ahndungsmöglichkeiten wiederhergestellt, wie sie bereits vor 100 Jahren bestanden: Bereits das Gesetz von 1888 und auch das Reichsnaturschutzgesetz hatten bei schwerwiegenden Verstößen Haftstrafen vorgesehen.

#### 1.4 Internationaler Artenschutz durch Biotopschutz

Aber auch der Schutz der Lebensräume als Maßnahme des Artenschutzes fand Eingang in internationale Verträge. Bereits

am 2. Februar 1971 wurde in Ramsar (Iran) aufgrund einer Empfehlung des Internationalen Büros für Wasservogelforschung (IWRB) und der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) das "Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung" verabschiedet. Dieses Abkommen wird meist als "Ramsar-Übereinkommen" bezeichnet.

Am 2. April 1979 war erneut der Vogelschutz Gegenstand eines überstaatlichen Übereinkommens. Als Folge des EG-Aktionsprogramms für den Umweltschutz vom November 1972 beschlossen die EG-Staaten die "Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten", besser bekannt als "EG-Vogelschutzrichtlinie". Mit ihr wurden die EG-Mitgliedstaaten aufgefordert, für alle europäischen Vogelarten Schutzmaßnahmen zu ergreifen (insbesondere Ausweisung von Schutzgebieten) und, soweit es sich nicht um jagdbare Arten handelt, den Fang und das Töten der Vögel zu verbieten.

Im gleichen Jahr, am 23. Juni 1979, folgte - wie das WA aufgrund einer Empfehlung der UN-Umweltkonferenz 1972 in Stockholm - in Bonn die Verabschiedung des "Übereinkommens über wildlebende wandernde Tierarten" ("Bonner Konvention"). Die zu schützenden Arten gingen hier erstmals über die Vögel hinaus und umfaßten sowohl Vögel und Fische als auch Säugetiere, die sich alle durch ein internationales Wanderungsverhalten und somit durch ein internationales Schutzbedürfnis hinsichtlich ihrer Lebens- und Wanderungsräume auszeichneten.

Und noch einmal war das Jahr 1979 von Bedeutung für den internationalen Artenschutz: Am 19. September wurde in Bern das "Europäische Übereinkommen zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume" verabschiedet. Dieses über die Grenzen der EG hinausgehende Abkommen forderte die europäischen Staaten auf, Maßnahmen zum Biotopschutz und Schutz der Arten vor direkten Zugriffen zu ergreifen.

Ramsar-, Bonner- und Berner-Konvention sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie ist gemeinsam, daß sie alle nicht direkt in der Bundesrepublik Deutschland Auswirkung für den Einzelnen entfalten. Sie wurden vielmehr in das Bundesnaturschutzgesetz, vor allem aber in die Bundesartenschutzverordnung eingearbeitet und sind durch diese gültig. Insbesondere die Anhänge der Bundesartenschutzverordnung gehen in großem Umfang auf die internationalen Übereinkommen zurück.

## 1.5 Zukunftsperspektiven

Das Artenschutzrecht entwickelt sich in zwei Richtungen. Die Regelung des Zugriffsrechts im Artenschutz war von Anfang an geprägt durch "Negativlisten" gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Der rasante Anstieg der Zahl gefährdeter Arten und die damit verbundene ständige Verlängerung der Artenlisten stößt zunehmend auf Kritik von Naturschutzverbänden, Behörden und Wissenschaftlern, da diese Listen unüberschaubar und für z.B. Zoll- und Polizeibeamte fast nicht mehr lesbar werden. Hinzu kommt, daß sich kommerzielle Aktivitäten nach dem Schlupflochprinzip auf noch nicht geschützte Arten konzentrieren. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten und das Artenschutzrecht überschaubarer und auch für den Bürger verständlicher zu machen, fordern Naturschutzverbände "Positivlisten" solcher Arten, die nachweislich ohne Bedenken der Natur entnommen werden können, bei denen diese Entnahme dann auch ohne Genehmigung oder Kontrolle des Handel möglich werden soll.

Eine zweite Entwicklung ist das zunehmende internationale Umwelt- und Naturschutzbewußtsein, das dokumentiert, daß die Zerstörung von Umwelt und Natur nicht an politischen Grenzen halt macht. Die Umsetzung der Berner Konvention als der bislang umfassendsten internationalen Vereinbarung auf europäischer Ebene ist ein Ziel, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaft bereits arbeitet.

Gerade der Artenschutz hat bislang schon immer gewisse Entwicklungen im allgemeinen Natur- und Umweltschutz vorweggenommen. Es ist zu erwarten, daß die Bestrebungen zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit im Artenschutz auch Signalwirkungen auf die Entwicklung des übrigen Naturschutzes haben werden.

## 2. Fallbeispiele

### 1. Was sind Tiere und Pflanzen?

Bei Arten, die dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen in der Fassung der EG-Verordnung 3626/82 unterliegen, gelten die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung.

Ansonsten gelten die Begriffsbestimmungen des § 20 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die weitgehend gleichlautend sind:

Tiere sind:

wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten (auch wenn sie haustierartig gehalten werden);

Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten.

Pflanzen sind:

wildlebende oder durch Anbau gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten;

Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten.

Als Tiere und Pflanzen gelten auch ohne weiteres erkennbare Teile bzw. aus ihnen gewonnene Erzeugnisse (Anlage 4 Bundesartenschutzverordnung).

2. Nicht besonders geschützte Arten, die auch nicht in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind:

z.B.: Löwenzahn, Fichte, Borkenkäfer, Stubenfliege, Feldmaus, Wanderratte.

### 2.1 Entnahme, Einfuhr, Ausfuhr

Die Entnahme von wildlebenden Tieren oder Pflanzen nicht besonders geschützter Arten oder Teilen davon aus der Natur unterliegt in der Regel landesrechtlichen Bestimmungen. Nicht besonders geschützt sind Tiere oder Pflanzen oder Teile davon, wenn keines der beteiligten Elternteile besonders geschützt war (z.B. Nr. 4.d Erläuterungen zur BArtSchV) oder wenn es sich um nachweislich domestizierte Formen (Hauskatze, -hund, -taube, Honigbiene...) handelt. Grundsätzlich muß ein vernünftiger Grund für die Entnahme vorliegen, wobei das Blumenpflücken zu Dekorationszwecken oder das Insektensammeln zur Anlage einer Sammlung (jeweils nicht besonders geschützte Arten) durchaus legitim ist. Das gewerbsmäßige Sammeln bzw. Entnehmen bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Landesbehörden (bei der nächstgelegenen Naturschutzbehörde erfragen). Die Diskussionen um diese Vorschriften werden jedes Jahr z.B. im Zusammenhang mit dem vorweihnachtlichen Angebot an Misteln deutlich.

Einschlägige Vorschriften sind:

- § 20 BNatSchG als Rahmenvorschrift sowie
- § 29 NatSchG Baden-Württemberg (rvo),
- Artikel 15 und 16 BayNatSchG (rvo),
- § 29 NatSchG Berlin (rvo),
- § 28 Bremisches NatSchG,
- § 26 Hamburgisches NatSchG (rvo),
- § 22 Hessisches NatG (g),
- § 35 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (g,h),
- §§ 61 und 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (h),
- § 24 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (rvo),
- § 26 Saarländisches NG (h,rvo),
- § 23 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein (h,g).

Bei den mit g gekennzeichneten Ländern sind die Vorschriften über das gewerbsmäßige Sammeln im Gesetz niedergelegt, in den mit rvo gekennzeichneten Ländern wird auf gesonderte Rechtsverordnungen verwiesen. In den mit h gekennzeichneten Ländern bestehen darüber hinaus im Gesetz sogenannte "Handstrauß"-Regelungen über die Entnahme einer geringen Anzahl von Blumen, Zweigen oder Früchten etc.

In Naturschutzgebieten ist in der Regel auch das Entnehmen von Tieren und Pflanzen nicht geschützter Arten verboten. Auch wenn für wissenschaftliche Zwecke Belegexemplare gesammelt werden, bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Maßgeblich sind die jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen. Entsprechendes gilt für Naturdenkmale.

Schließlich sollte man nicht vergessen, daß Pflanzen, die ja mit dem Boden fest verbunden sind, den Eigentums- oder Nutzungsrechten des jeweiligen Grundbesitzers unterliegen. Wenn ein Grundeigentümer von seinem frei stehenden Apfelbaum im Herbst Äpfel ernten will, dann kann das Abbrechen einer größeren Zahl blühender Äste im Frühjahr durchaus zivilrechtliche Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, sind für alle nicht Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten zunächst tabu, unabhängig, für welchen Verwendungszweck diese Tiere der Natur entnommen werden sollen. Einzelheiten regeln das BundesjagdG, die BundeswildschutzVO und die Landesjagdgesetze mit ihren jeweiligen Durchführungs-Vorschriften.

Die Ein- und Ausfuhr nicht geschützter Tiere und Pflanzen unterliegt in Deutschland bis auf wenige Ausnahmen (s.u.) keinen besonderen naturschutzrechtlichen Vorschriften. Dies enthebt aber nicht der Verpflichtung, sich über die Rechtsverhältnisse im Ursprungs-, Durchfuhr- oder Zielstaat zu unterrichten, bevor der Transport erfolgt. Dies gilt z.B. auch für tierseuchenrechtliche oder pflanzenschutzrechtliche Vorschriften, die sowohl bei lebenden wie auch toten Tieren und Pflanzen neben den artenschutzrechtlichen Vorschriften zusätzlich zu beachten sind. Bei lebenden Tieren kommen Tierschutzvorschriften hinzu.

## 2.2 Aussetzen und Ansiedeln

Gebietsfremde Tiere und Pflanzen, auch nicht besonders geschützter wildlebender und nicht wildlebender Arten, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft (§ 20d BNatSchG). Diese Rahmenvorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes ist in den Landesgesetzen konkretisiert:

- § 33 NatSchG Baden-Württemberg (nur nichtjagdbare Tiere),
- Artikel 16 BayNatSchG (nichteinheimische Tiere),
- § 29 NatSchG Berlin (gebietsfremde Tiere) und § 34 (Aussäen und Anpflanzen von Pflanzen (rvo)),
- § 28 Bremisches NatSchG (gebietsfremde Tiere),
- § 26 Hamburgisches NatSchG (gebietsfremde Tiere) und § 30 (rvo),
- § 27 Hessisches NatG (gebietsfremde Pflanzenarten sowie Tierarten soweit nicht Nutzpflanzen oder Zierpflanzen in Gärten und Grünanlagen),
- § 44 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (Tiere außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes),
- §§ 62 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (gebietsfremde Tiere),
- § 24 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (gebietsfremde Tiere),
- § 26 Saarländisches NG (gebietsfremde Tiere),
- § 23 Landschaftspflegegesetz Schleswig-Holstein (Tiere gebietsfremder wildlebender Arten und Pflanzen gebietsfremder wildwachsender Arten, die nicht Kulturpflanzen sind).

Ziel ist vor allem, eine Floren- und insbesondere Faunenverfälschung weitgehend zu verhindern. Kritisch ist hierbei die Auslegung des Begriffs "gebietsfremd", der weiter zu fassen ist als der Begriff "nicht heimisch". Parallel hierzu ist die analoge Vorschrift des § 28 BJV zu beachten.

Zusätzlich bestehen in Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern häufig weitergehende Aussetzungs- und Ansiedlungsverbote, die gesondert zu beachten sind.

Verstöße gegen Aussetzungsverbote sind regelmäßig Ordnungswidrigkeiten.

### 2.3 Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte nach der Bundesartenschutzverordnung

Wer Wirbeltiere der nicht besonders geschützten Arten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, sammeln oder fangen will, sollte sich vorher darüber informieren, ob die von ihm beabsichtigte Fangart überhaupt zugelassen ist. Neben den bereits in der Bundesartenschutzverordnung genannten Fangarten sollte man auf alle unselektiven Fangarten verzichten, bei denen der Mitfang besonders geschützter Arten sehr wahrscheinlich ist.

Der Fang von nicht besonders geschützten wirbellosen Tieren, z.B. von Insekten mit nichtselektiven Lichtfallen, die für den Campingbetrieb zu gerne verwendet werden, ist auch ohne besondere Nennung in der Bundesartenschutzverordnung unzulässig, da der Mitfang besonders geschützter Exemplare in Kauf genommen und geduldet wird. Anders liegt der Sachverhalt bei Verwendung derartiger Fallen innerhalb geschlossener Räume: Hier ist der Mitfang besonders geschützter Tiere zumindest unwahrscheinlich. Beim Einsatz derartiger Fallen kommt es auch auf die Zielrichtung des Einsatzes an: Bestimmte Straßenlaternentypen sind zwar gigantische Lichtfallen für viele Insektenarten, doch kann gegen sie nicht mit rechtlichen Schritten vorgegangen werden, da es sich in der Regel um zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft handelt. Hier hilft nur Aufklärungsarbeit.

Wer für wissenschaftliche Zwecke nichtselektive Fallen einsetzen möchte, sollte sich mit der Naturschutzbehörde in Verbindung setzen, soweit es sich nicht um die Anwendung pflanzenschutzrechtlich zulässiger Methoden in den privilegierten Bereichen (Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau) handelt.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen sind zumindest Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- oder Landes-Naturschutzrecht.

#### 2.4 Nicht besonders geschützte und nicht der Verordnung (EWG) 3626/82 unterliegende Tier- und Pflanzenarten mit Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

(§ 6 und Anlage 3 der Bundesartenschutzverordnung)

z.B. Astacidae, Cambaridae, Parastacidae (bei diesen Taxa nur lebende Tiere und nur im Falle der Einfuhr).

Es handelt sich hierbei um Arten, deren Ein- oder Ausfuhr nur mit einer Genehmigung nach § 21b BNatSchG zulässig ist. Diese Arten werden in Spalte 1 der Anlage 3 zur Bundesartenschutzverordnung aufgeführt, wobei jeweils Fußnoten oder sonstige Zusätze zu beachten sind. Bei den o.g. Beispielen gilt die Genehmigungspflicht nur für lebende Tiere und nur im Falle der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland.

Die Fälle, in denen die Einfuhrgenehmigung erteilt werden darf, ergeben sich aus § 21b Absatz 1 BNatSchG (gezüchtete Tiere, durch Anbau gewonnene Pflanzen, aus Pflanzen gewonnene Erzeugnisse, Forschungs- und Lehrzwecke, Tiere oder Pflanzen zum Zwecke der Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung). Sofern diese Beschränkung nicht zutrifft, sitzt in Spalte 2 der Anlage 3 ein +. Im vorgenannten Beispielsfall gilt diese Beschränkung, da entsprechende Kreuze in Spalte 2 fehlen. Soll die Genehmigungsfähigkeit auf bestimmte Fälle beschränkt sein, steht ein entsprechender Verweis in Spalte 3 der Anlage 3. Im vorliegenden Beispiel ist eine 3 eingetragen; d.h., die Einfuhr darf bei lebenden Tieren nur zu Forschungs- oder Lehrzwecken genehmigt werden, nicht jedoch z.B. zum Zwecke der Wiederansiedlung oder zu kommerziellen Zwecken (Versand lebender Krebse der o.g. Taxa an Feinschmeckerrestaurants). Zusätzlich müssen die Voraussetzungen des § 21b Abs. 2 BNatSchG erfüllt sein: Die Unbedenklichkeit der Entnahme aus der Natur im und der Ausfuhr aus dem Herkunftsland ist nachzuweisen.

Wie erhält man eine solche Genehmigung?

Wenn die für die betreffende Gattung, Art, Rasse, etc. vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann man den erforderlichen Vordruck (§ 21b Abs. 3 BNatSchG, Bekanntmachung über die Bundesartenschutzverordnung vom 29. Dezember

1986, Bundesanzeiger Nr. 2 vom 6.1.1987) z.B. beim Wilhelm-Köhler-Verlag, Telemannstraße 13, 6000 Frankfurt/M. unter der Nr. 784 bestellen und ihn entsprechend den beigefügten Ausfüllungshinweisen ausfüllen. Hierbei ist z.B. von Bedeutung, daß das Formular nur mit Schreibmaschine beschriftet werden darf, andererseits jegliche Art von Übermalen, Streichen, Radieren etc. unzulässig ist. Dem Antrag sind die ggfs. erforderlichen Bestätigungen, Nachweise oder sonstigen Unterlagen beizufügen. Je nach Art des Artikels ist der Antrag an das Bundesamt für Wirtschaft, Eschborn (Teile von Tieren oder Pflanzen oder Produkte daraus), oder an das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Frankfurt (vollständig erhaltene tote Tiere, lebende Tiere und Pflanzen, Nahrungsmittel) zu richten. Bei den o.g. Beispielen handelt es sich um eine Einfuhrgenehmigung für lebende Tiere, die beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zu beantragen ist.

Die Ein- oder Ausfuhr darf nur über ein besonders hierzu ermächtigtes Zollamt erfolgen (§ 21d Abs.3 BNatSchG). Die Ein- oder Ausfuhr ist bei einer solchen Zollstelle unter Vorlage der v.g. Genehmigung anzumelden; bei lebenden Tieren sind die voraussichtliche Ankunftszeit, Art und Anzahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen (§ 21c BNatSchG).

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Bundesartenschutzverordnung oder § 30 Abs.2 BNatSchG.

### 3. Besonders geschützte Arten

#### 3.1 Allgemeines zu besonders geschützten Arten

Nachfolgend ist jeweils zu unterscheiden zwischen besonders geschützten WA-Exemplaren oder sonstigen besonders geschützten Tieren und Pflanzen.

##### 3.1.1 Nachweis der Legalität

§ 22 BNatSchG belegt den Besitzer mit der Pflicht zum Nachweis der Legalität der Exemplare. Kann der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden, so können die betreffenden Exemplare eingezogen werden, ohne daß dem Besitzer ein Verschulden nachgewiesen werden muß (§ 22 Abs.4 BNatSchG).

### 3.1.2 WA- Exemplare

Nach Artikel 29 Abs. 1 der Formularverordnung (EWG) 3418/83 ist beim innergemeinschaftlichen Transport von WA-Waren sowie deren kommerzieller Zurschaustellung, Verkauf, Vorrätighalten zum Verkauf, Anbieten zum Verkauf (auch in Inseraten) oder Befördern zum Verkauf ein besonderer Nachweis zu erbringen, daß das WA eingehalten wird. Der Nachweis ist mit CITES-Bescheinigungen (i.w.S., d.h. nach Artikel 10, 11, 19 oder 22 der VO-EWG 3418/83) zu erbringen (§ 22 Abs.3 BNat SchG]). Diese gelten innerhalb der gesamten EG. Von der Nachweispflicht kann in bestimmten Fällen Umzugsgut ausgeschlossen sein. Beim privaten Eigentümer wird im Falle des schlichten Besitzes i.d.R. kein besonderer Nachweis verlangt (z.B. Transport eines Tieres zum Tierarzt). Für die Erteilung von CITES-Bescheinigungen nach Artikel 22 Formularverordnung sind die Vollzugsbehörden der Bundesländer zuständig. WA-Einfuhrgenehmigungen (Artikel 4 ff), Ausfuhrgenehmigungen (Artikel 14 ff) und Wiederausfuhrbescheinigungen sind in einem Verfahren analog zu dem bei Genehmigungen nach der Bundesartenschutzverordnung dann bei den o.g. Bundesämtern zu beantragen, wenn ein Verkehr mit einem Nicht-EG-Staat beabsichtigt ist. Darüber hinaus gibt es für den besonders zugelassenen wissenschaftlichen Verkehr besondere Etiketten, welche die Funktion der o.g. Bescheinigungen und Genehmigungen übernehmen. Die Vordrucke für Genehmigungen und Bescheinigungen können ebenfalls beim Wilhelm-Köhler-Verlag bestellt werden, über das Etikett-Verfahren erteilen die Behörden nähere Auskünfte.

Zur Vermeidung von Problemen bei Artenschutzkontrollen durch Zoll, Polizei oder Naturschutzbehörden ist beim Erwerb von WA-Ware darauf zu achten, daß die erforderlichen CITES-Bescheinigungen (oder die "Kopie für den Berechtigten" der Einfuhrgenehmigung oder -bescheinigung) im Original beigelegt sind. Fotokopien reichen nicht! Sind aus Rohmaterialien neue Gegenstände hergestellt worden (Taschen, Mäntel, Schmuck etc.) so muß für jeden einzelnen Gegenstand eine einzelne CITES-Bescheinigung vorliegen.

### 3.1.3 Sonstige besonders geschützte Arten

Der Nachweis des legalen Besitzes wird auch bei allen übrigen besonders geschützten lebenden Tieren und Pflanzen oder

im wesentlichen erhaltenen Ganzpräparaten verlangt (hier ohne CITES-Bescheinigung). Bei Teilen oder Produkten aus geschützten Exemplaren ist ein Legalitätsnachweis weiterhin bei vom Aussterben bedrohten Arten erforderlich. Beispiele für die Nachweispflicht: Lebende oder präparierte Tannenzapfenechsen, einheimische Waldvögel, Kaiserfische und andere Korallenfische, bzw. Schildpatt der europäischen Sumpfschildkröte.

Bei nicht dem WA unterliegenden nachweispflichtigen Produkten ist der Nachweis durch sonstige Dokumente und Beweismittel zu führen, im Falle der Einfuhr z.B. durch die Einfuhrgenehmigungen nach der BArtSchV. In bestimmten Fällen reicht die Glaubhaftmachung.

### 3.1.4 Buchführungspflicht

Nach § 8 Abs. 1 BArtSchV muß derjenige ein besonderes Aufnahme- und Auslieferungsbuch führen, der Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder Produkte hieraus gewerbsmäßig erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt. Die Eintragungen müssen am Tag des Geschäftsvorfalles erfolgen.

Ein Zu- oder Abgang in der Artenschutzbuchführung kann z.B. bei lebenden Tieren durch Nachzucht bzw. bei toten Tieren durch Präparation entstehen. Gewerbsmäßige Tätigkeiten sind neben den von der Gewerbeordnung erfaßten Tätigkeiten auch andere selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübten Tätigkeiten.

Die Pflicht zur Erfassung des Käufernamens und dessen Adresse gilt auch für den Einzelhandel. Ausnahme: Beim Verkauf besonders geschützter Exemplare im Wert von unter 500 DM im Einzelhandel an einen Endverbraucher braucht nur der Abgangstag vermerkt zu werden.

### 3.1.5 Besitz- und Vermarktungsverbote

Soweit nicht EG-Recht anzuwenden ist (s.u.), verbietet es § 20 f Abs.2 BNatSchG, besonders geschützte Tiere und Pflanzen oder Produkte daraus

- in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)

- zu verkaufen, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen (Vermarktungsverbote)
- oder zu anderen als den vorgenannten Zwecken in den Verkehr zu bringen, zu befördern oder zur Schau zu stellen (sonstige Verkehrsverbote).

Die EG-Verordnung 3626/82 sieht gleichlautende Vermarktungsverbote (s.o.) für Tiere und Pflanzen vor, wenn sie in Anhang I oder C1 dieser Verordnung aufgeführt sind oder wenn sie entgegen dem EG-Recht importiert wurden.

Gezüchtete Wirbeltiere der besonders geschützten Arten unterliegen mit Ausnahme der WA II-Arten (soweit nicht C1) einem grundsätzlichen Vermarktungsverbot. Ausnahmen hiervon nennt Anlage 6 der BArtSchV (bestimmte Ziervögel). Darüber hinaus können die Behörden weitere Ausnahmen zulassen, z.B. bei Nachzuchten in 2. Generation.

Wird entgegen einem bestehenden Vermarktungsverbot ein Vertrag über ein besonders geschütztes Exemplar abgeschlossen, so ist dieses Rechtsgeschäft nach § 134 BGB nichtig. Ein Verkauf von WA-Waren ohne CITES-Bescheinigung verstößt zumindest gegen die Bestimmungen des § 242 BGB (Treu und Glauben) und dürfte wegen der Gefahr der Beschlagnahme durch die Behörden in diesem Fall Schadensersatzforderungen des Käufers an den Verkäufer begründen.

### 3.1.6 Straftaten im Artenschutzrecht

Seit Einführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind Verstöße gegen dieses Übereinkommen Ordnungswidrigkeiten. Durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurden darüber hinaus bestimmte Verstöße gegen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des WA bezüglich besonders geschützter Arten zu Straftaten erklärt. (§ 30 a BNatSchG). Straftaten sind insbesondere gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verstöße gegen die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 30 Abs. 1 BNatSchG, d.h. der illegale Besitz oder Handel oder die illegale Entnahme aus der Natur, Beschädigung, Verletzung oder Zerstörung von besonders geschützten Tieren oder Pflanzen (bzw. analog bei Produkten daraus). Dies gilt insbesondere für die vom Aussterben bedrohten Arten. Bereits die kommerzielle Lagerhaltung von WA-I-Exemplaren kann für den Besitzer zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

In Anbetracht des fortschreitenden Artenschwundes hielt es der Gesetzgeber für gerechtfertigt, über die in das Strafbuch bereits aufgenommenen Straftaten gegen die Umwelt hinauszugehen. Gefahren für den Artbestand gehen nicht nur von Entnahme- und Schädigungshandlungen aus, sondern auch vom inzwischen weltweiten illegalen Handel mit Exemplaren der genannten Arten und den damit verbundenen Gewinnaussichten, die überwiegend erst das Motiv für die illegale Entnahme aus der Natur bilden. Eingedenk dieser Risiken für das hoch zu bewertende Rechtsgut der Artenvielfalt ist auch der vorge-sehene Strafraumen angemessen. Er orientiert sich an demjenigen anderer, die Jagd oder die Umwelt betreffender Strafvorschriften. Wegen der besonderen Gefährdung des Artenbestandes ist für gewerbsmäßiges Handeln eine Strafverschärfung vorgesehen. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs.2 StGB erfüllt sind, sind auch im Ausland begangene Taten nach § 30a zu ahnden. (Auszug aus der Begründung der Bundesregierung zu § 30a BNatSchG; BR-Drs.251/85.)

Neben den Ahndungsvorschriften des BNatSchG finden auch andere Strafvorschriften Anwendung: Zollstellen verfolgen Verstöße gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen auch unter dem Gesichtspunkt der Steuerverkürzung oder -hinterziehung gem. § 370 Abgabenordnung; auch der strafrechtliche Aspekt des § 2 UWG wurde bereits im Zusammenhang mit Artenschutzvorschriften gewürdigt. Typische Tatbestände des allgemeinen Strafrechts sind der Gebrauch von Falschbeurkundungen, insbesondere falscher Herkunftsbeurkundungen (§§ 271 ff StGB; z.B. Beurkundung der Herkunft einer Ware aus Paraguay, obwohl die betreffende Art nur in den Nachbarländern vorkommt), aber auch die Urkundenfälschung selbst (§ 267 StGB; z.B. gefälschte CITES-Bescheinigungen für geschmuggelte Papageien). In besonders gelagerten Fällen können daneben Betrugstatbestände zu verfolgen sein. Fazit: Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen können nicht als Kavaliersdelikte angesehen werden, sondern stellen oft genug Beispiele für echte Wirtschaftskriminalität dar.

### 3.2 Nicht der Verordnung (EWG) 3626/82 unterliegende besonders geschützte Arten (§ 1 und Anlage 1 BArtSchV)

Hierin sind Arten erfaßt, die nicht dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, aber z.B. der EG-Vogelschutzrichtlinie

oder der Ramsar- oder der Berner-Konvention unterliegen. Arten, die nach § 2 Absatz 1 Bundesjagdgesetz dem Jagdrecht unterliegen, sind nicht enthalten, können aber analogen Ge- oder Verboten nach der Bundeswildschutzverordnung unterliegen. Möglicherweise gibt es Überschneidungen mit jagdlichem Landesrecht. Besonders geschützt sind z.B. mit jeweils wenigen enumerativen Ausnahmen alle europäischen Wirbeltiere, alle heimischen Libellenarten, alle europäischen Ascalaphidae, alle europäischen Ameisenjungfern, Prachtkäfer-, Puppenräuber-, Sandlaufkäfer-, Hirschkäfer-, Goldkäferarten. Die Bundesartenschutzverordnung unterscheidet zwischen "lediglich" besonders geschützten Arten und vom Aussterben bedrohten Arten.

Besonders geschützte Arten sind z.B. alle heimischen Großlaufkäferarten (*Carabus* spp.) oder alle Bläulinge (*Lycaenidae* spp.), soweit sie nicht im einzelnen aufgeführt sind.

Vom Aussterben bedroht sind z.B. *Carabus nitens* (Heidelaufkäfer), *Carabus menetriesi* (Waldmoor-Laufkäfer), *Lycaena helle* (Blauschillernder Feuerfalter) oder der Schwarze Apollo (*Parnassius mnemosyne*).

Die besonders geschützten Arten unterliegen selbstverständlich den gleichen Mindestanforderungen wie die o.g. nicht besonders geschützten Arten und zusätzlich den Schutzvorschriften des § 20f BNatSchG, wie z.B. dem Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot bei Tieren, dem Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten sowie dem Beschädigungs- und Entnahmeverbot für Pflanzen. Bei vom Aussterben bedrohten Arten ist bereits die Beeinträchtigung oder Störung der Vorkommen dieser Arten verboten (z.B. Fotografieren etc.). Hinzu kommen die Besitz- und Vermarktungsverbote.

### 3.3 Der Verordnung (EWG) 3626/82 unterliegende besonders geschützte Arten, die keinen weiteren besonderen nationalen Ein- oder Ausfuhrbestimmungen unterliegen

Die in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) aufgeführten Arten sind besonders geschützt. Maßgeblich ist die Fassung des Anhangs A der EG-Verordnung 3626/82, die direkt gilt. Ebenfalls besonders geschützt sind die Arten in Anhang C der EG-Verordnung.

Vom Aussterben bedroht sind die Arten nach Anhang I WA. Der Handel mit Exemplaren dieser Arten ist grundsätzlich ver-

boten. Eine Ausfuhrgenehmigung nach WA wird nur für hauptsächlich nicht kommerzielle Zwecke erteilt, und zwar nur dann, wenn auch eine Einfuhrgenehmigung für diese Ware erteilt wurde. Bei Einfuhren lebender Tiere ist die Genehmigung daran gebunden, daß das Tier an einem bestimmten Ort unter artgerechten Verhältnissen untergebracht ist. Ein innergemeinschaftliches Verbringen ist genehmigungspflichtig. Eine Vermarktung ist bei Wildentnahmen unzulässig, auch wenn CITES-Bescheinigungen vorliegen (Art. III WA in Verbindung m. Artikel 6 EG-VO 3626/82 i.V. m. § 20g Abs.2 BNatSchG). Es handelt sich also um kein Vermarktungsverbot nach § 20f BNatSchG, sondern um ein direkt wirksames Vermarktungsverbot nach EG-Recht, für das nur nach § 20g (2) BNatSchG keine Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Die Arten nach Anhang C1 der EG-Verordnung sind den Arten des Anhangs I gleichgestellt. Lediglich für im Inland künstlich vermehrte Pflanzen bestehen Legalausnahmen, ebenso für gezüchtete Tiere, soweit es keine Wirbeltiere nach Anlage 1 BArtSchV bzw. Anhang I oder C1 WA sind. Für diese gezüchteten Tiere (F2-Generation) können nach § 20g Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs.3 BArtSchV Ausnahmen zugelassen werden.

Anhang I WA unterliegen z.B. *Ornithoptera alexandrae* und drei *Papilio*-Arten.

Die Ausfuhr von Anhang II-Arten bedarf der vorherigen WA-Ausfuhrgenehmigung des Ursprungslandes oder einer Wiederausfuhrbescheinigung eines anderen Landes, soweit es sich nicht um innergemeinschaftlichen Verkehr handelt. Ansonsten besteht ein Verbot für hauptsächlich kommerzielle Zwecke nach Artikel 6 Absatz 2 EG-VO 3626/82. Gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare sowie solche, die vor Inkrafttreten des WA für diese Art erworben wurden, müssen mit einem Nachweis nach Artikel 22 der Formularverordnung (CITES-Bescheinigung) versehen sein, sonst unterliegen sie auch den Vermarktungsverboten.

Einige Arten des WA-Anhangs II sind darüber hinaus in der EG-Verordnung 3626/82 in Anhang C1 aufgelistet: *Parnassius apollo* ist in Anhang II C1 aufgeführt und unterliegt damit den gleichen Beschränkungen wie Arten, die vom Aussterben bedroht sind. Andere WA-II-Arten wurden in Anhang C 2 der Verordnung 3626/82 aufgenommen (z.B. Vogelflügler (*Trogonoptera* spp und *Troides* spp). Bei diesen WA-II-C1- und C2-Arten muß, bevor sie in die EG importiert werden, eine Einfuhrgenehmigung erteilt sein (Art. 10 EG-VO 3626/82).

### 3.4 Der Verordnung (EWG) 3626/82 unterliegende Arten, für die weitere nationale Vorschriften gelten

Anhang III WA-Arten, die nur in bestimmten Ländern Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, können nach § 4 Bundesartenschutzverordnung zusätzlich besonders geschützt werden. Bereits besonders geschützte Anhang WA-II-Arten können nach § 4 zusätzlich als vom Aussterben bedroht bestimmt werden. (in Anlage 2 Bundesartenschutzverordnung).

So ist *Parnassius apollo*, der Apollo-Falter, zusätzlich durch die Bundesartenschutzverordnung zum vom Aussterben bedrohten Tier bestimmt worden.

Darüber hinaus können für WA-Arten (i.d.R. WA II oder III) nach § 5 Bundesartenschutzverordnung zusätzliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen festgelegt werden (z.B. ebenfalls beim Apollo-Falter, für den eine zusätzliche Genehmigung für die Ein- oder Ausfuhr nach § 21b BNatSchG erforderlich ist; Verfahren s.o.).

## 4. Behördenübersicht

Für den Vollzug des Artenschutzrechtes sind zuständig:

4.1. Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens im Warenverkehr mit Staaten, die nicht der EG angehören, sowie Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für der Bundesartenschutzverordnung unterliegende Tiere und Pflanzen oder Waren daraus:

4.1.1 Lebende Tiere und Pflanzen, eßbare Artikel:  
Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Adickesallee 40,  
6000 Frankfurt/M., Telefon: 069/1564-332 oder 317 oder 333

4.1.2 Sonstige Waren: Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 29-31, 6236 Eschborn/Ts., Telefon: 06196/404 212

4.2. Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens im Warenverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft sowie Erteilung von Genehmigungen (außer Einfuhrgenehmigungen) nach BNatSchG und BArtSchVO:

Baden-Württemberg: Regierungspräsidium  
Bayern: Kreisverwaltung  
Berlin: Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz  
Bremen: Senator für Umweltschutz  
Hamburg: Umweltbehörde/Naturschutzamt  
Hessen: Regierungspräsidium Artenschutzdezernat  
3500 Kassel; Tel.: 0561-30850  
6300 Gießen; Tel.: 0641-3030  
6100 Darmstadt; Tel.: 06151-121  
Niedersachsen: Landesverwaltungsamt Hannover  
Nordrh.-Westf.: Untere Landschaftsbehörde (Oberkreisdirektor)  
Rhld.-Pfalz: Kreisverwaltung  
Saarland: Ministerium für Umwelt  
Schleswig-Holstein: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Kiel

#### 4.3. Grundsatzfragen des Artenschutzes

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat 623, Kennedyallee, 5300 Bonn; Telefon: 0228/305-2630 bis 2634

#### 4.4. Fragen des EG-Rechts

Kommission der Europäischen Gemeinschaften Generaldirektion  
Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Belgien)

#### 4.5. CITES-Sekretariat

6 rue de Maupas, CH-1000 Lausanne 9 (Schweiz)

#### Verfasser:

KLAUS-ULRICH BATTEFELD, Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Hölderlinstraße 1 - 3, D-6200 Wiesbaden.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [16 1-2 1991](#)

Autor(en)/Author(s): Battefeld Klaus-Ulrich

Artikel/Article: [Entwicklungen im Artenschutzrecht 17-36](#)